

Ltd. KVD Liermann führte aus, dass er in der letzten Sitzung berichtet habe, dass die Zuständigkeit bei heilpädagogischen Leistungen, die in einer Einrichtung oder ambulant, bzw. zu Hause erbracht werden könnten, ungeklärt sei.

Die Auffassung des Ministeriums scheine sich zu relativieren. Dies sei in der Sache zwar sehr hilfreich, führe aber aktuell im Ergebnis zu großen Unsicherheiten. Man könne Menschen, die erfragten, an wen sie sich künftig wenden sollten, nicht beraten, da nicht absehbar sei, wie sich die Zuständigkeit entwickeln werde.

Er verwies auf die verteilte Tischvorlage. Hieraus gehe hervor, welche Hilfen geleistet werden. Der erste Block sei dem Landschaftsverband zuzuordnen, für den zweite Block sei regelhaft der Rhein-Sieg-Kreis zuständig, aufgrund des Regel-Ausnahme-Verhältnisses im Landesausführungsgesetz zum BTHG (AG BTHG NRW) sei der Kreis faktisch jedoch nur für Punkt 2.4 zuständig.

Im dritten Block seien die Hilfen aufgeführt, für die theoretisch sowohl der Landschaftsverband als auch der Rhein-Sieg-Kreis zuständig sein könne.

Diese Übersicht mache deutlich, über welches Leistungsspektrum man spreche und wie die Verzahnung statfinde.

Mit Blick auf die betroffenen Menschen würde mit dem LVR die Frage thematisiert, wie über den Stichtag Januar 2020 hinaus Leistungen sichergestellt und erbracht werden sollten. Beim Thema „Übergangsregelungen zu laufenden Verfahren“ bestehe Einigkeit mit dem LVR. Die Leistungen sollten nicht unterbrochen werden und möglichst fließend übergehen.

Ein spezielles Problem ergebe sich jedoch bei Anträgen, die noch im Jahr 2019 eingehen, die aber ihre Wirkung im Folgejahr entfalten würden. Der LVR plane eine Übergangsregelung, wonach die Kreise zwei Jahre (mit einer Verlängerungsoption für ein drittes Jahr) zuständig bleiben sollen. Dies sei sowohl für die Verwaltungsplanung als auch für die Betroffenen ein großer Unsicherheitsfaktor. Daher habe der Rhein-Sieg-Kreis den Gegenvorschlag gemacht, dass der Rhein-Sieg-Kreis die Anträge, die vor dem 01.01.2020 eingehen, auch bearbeiten und die Menschen für ein Jahr betreuen würde und dass für die Anträge nach dem o.g. Stichtag der LVR zuständig sein solle.

Bei auftretenden Änderungen der hier bearbeiten Fälle, könnten diese im Gesamten dem Landschaftsverband übergeben werden, damit die Hilfe aus einer Hand gewährleistet werden könne. Er wünsche sich hier eine vernünftige Regelung.

SkE Klippel brachte ein, dass die Caritas als Trägerin von mehreren Angeboten, für einige Personen in ihrer Betreuung bereits seit sechs Monaten auf eine Bewilligung des LVR warte und aufgrund Arbeitsüberlastung vertröstet werde.

Zum einen sei die formale Sache zu klären und zum anderen müsse auch gefragt werden, ob der LVR überhaupt in der Lage sei, das zu leisten, was er leisten wolle.

Die Vorsitzende, Abg. Bähr-Losse, riet Herrn Klippel, sich bezüglich der bestehenden Probleme an den Landrat zu wenden mit der Bitte, sich beim LVR für die Belange der Träger einzusetzen.

Sozial- und Gesundheitsdezernent Schmitz machte deutlich, dass man bisher vonseiten des LVR keine Antwort bekommen habe, wie die Verfahren ab dem

01.01.2020 tatsächlich laufen sollen. Man arbeite mit den anderen Landkreisen sowie dem Landkreistag an guten Lösungen. Es gebe viele Kooperationssitzungen und Arbeitsgruppen. Ziel sei es, zu vermeiden, dass die Bürgerinnen und Bürger aufgrund des Zuständigkeitswechsels leiden müssten. Den Verantwortlichen in den Ministerien und Landschaftsverbänden sei seiner Einschätzung nach nicht klar gewesen, was vor Ort an komplexen Leistungen erbracht werde und wie viele Menschen betroffen seien.

Das Ausführungsgesetz sei in vielen Aspekten für die Menschen nicht praktikabel. Die Nachbesserungen berate man zurzeit intensiv.